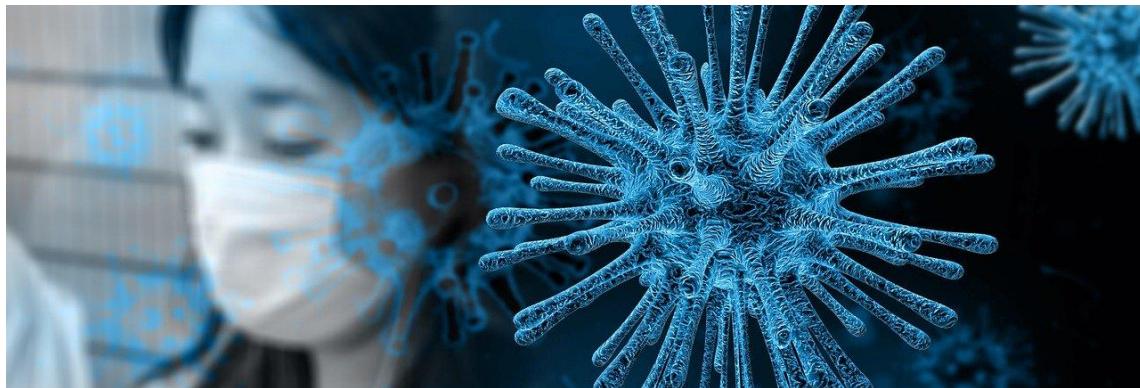


## Unterstützung für Unternehmen aufgrund von „Corona“

*Alle Angaben in diesem Merkblatt sind ohne Gewähr und unterliegen der stetigen Änderung aufgrund von Anpassungen durch den Gesetzgeber. Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen öffentlichen Stellen. Eine Haftung wird ausgeschlossen.*



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Kurzübersicht .....  | 2  |
| Hilfeleistungen Sachsen .....                              | 5  |
| Corona-Nothilfedarlehen der SAB .....                      | 5  |
| Nothilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ..... | 6  |
| Express-Bürgschaft der Bürgschaftsbank Sachsen .....       | 7  |
| Direktzuschuss der Stadt Dresden .....                     | 8  |
| Hilfeleistungen Bund .....                                 | 9  |
| Direktzuschüsse für Kleinstunternehmen .....               | 9  |
| KfW-Betriebsmitteldarlehen .....                           | 10 |
| Stundung von Steuerzahlungen .....                         | 12 |
| Entschädigungen bei amtlich verordneter Quarantäne .....   | 13 |
| Kurzarbeitergeld .....                                     | 15 |

## Kurz Zusammenfassung

### Hilfeleistungen Sachsen:

- SAB-Nothilfedarlehen für Unternehmen unter 1 Mio. Jahresumsatz in 2019:
  - in der Regel bis zu 50.000 Euro
  - im Ausnahmefall und mit Folgeantrag bis zu 100.000 Euro
  - 10 Jahre Laufzeit mit bis zu drei tilgungsfreien ersten Jahren
  - zinsfrei und jederzeit vorzeitig tilgbar ohne Kosten
  - Rangfolgedarlehen
  - Voraussetzung:
    - Umsatzrückgang durch Corona-Krise um mindestens 20% in 2020
    - weniger als 1 Mio. Jahresumsatz in 2019
  - zu beantragen direkt bei der SAB
  - wenn man innerhalb der ersten drei Jahre zurückzahlt, erhält man 10 Prozent erlassen
- SAB-Nothilfedarlehen für Unternehmen über 1 Mio. Jahresumsatz in 2019:
  - in der Regel bis zu 100.000 Euro
  - 10 Jahre Laufzeit mit bis zu drei tilgungsfreien ersten Jahren
  - zinsfrei und jederzeit vorzeitig tilgbar ohne Kosten
  - Rangfolgedarlehen
  - Voraussetzung:
    - Umsatzrückgang durch Corona-Krise um mindestens 20% in 2020
    - weniger als 100 Mitarbeiter
  - zu beantragen direkt bei der SAB
  - wenn man innerhalb der ersten drei Jahre zurückzahlt, erhält man 10 Prozent erlassen
- Expressbürgschaft der Bürgschaftsbank Sachsen:
  - Bürgschaft für Betriebsmitteldarlehen bis 500.000 Euro
  - bis zu 6 Jahre Laufzeit
  - Haftungsfreistellung von bis zu 90 Prozent
  - nur beantragbar von Unternehmen, die schon zwei Jahre am Markt sind und mindestens zwei Jahresabschlüsse vorweisen können
  - zu beantragen über die Hausbank
- Direktzuschuss der Stadt Dresden:
  - nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro
  - nur für Unternehmen in Dresden die weniger als 10 Mitarbeiter haben
  - kein Nebenerwerb

- Voraussetzung: wirtschaftliche Krise oder Liquiditätsengpass durch die „Corona-Krise“ (eidesstattliche Versicherung)
- zu beantragen direkt bei der Stadt Dresden

**Hilfeleistungen Bund:**

- Direktzuschüsse für Kleine- und Kleinstunternehmen:
  - nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 9.000 bzw. 15.000 Euro
  - 9.000 Euro für Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitern
  - 15.000 Euro für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern
  - Voraussetzung: wirtschaftliche Krise oder Liquiditätsengpass durch die „Corona-Krise“ (eidesstattliche Versicherung)
  - diese Zuschüsse sind direkt bei der SAB zu beantragen
  - dies geht nur online
- KfW-Betriebsmitteldarlehen:
  - Betriebsmitteldarlehen mit Volumen von bis zu 200 Millionen Euro
  - kein Nothilfedarlehen, sondern mit Bonitätsprüfung
  - Haftungsübernahme durch die KfW in Höhe von bis zu 90 Prozent
  - Laufzeit 5 Jahre mit einem tilgungsfreien ersten Jahr
  - Zinshöhe auf Grundlage der Bonitätsprüfung des Unternehmens
  - nicht beantragbar für Unternehmen, die noch **keine drei Jahre** am Markt sind
  - Unternehmen, die **weniger als drei Jahre** am Markt sind, maximal 30.000 Euro Betriebsmittel über KfW-Startgeld
  - zu beantragen über die Hausbank
- KfW-Schnellkredit mit 100%-Haftungsübernahme:
  - neben den „normalen“ Darlehen der KfW gibt es nun auch Darlehen mit 100 Prozent Haftungsübernahme durch die KfW
  - das Hausbankprinzip gilt aber auch hier weiter
  - ein Darlehen darf maximal drei Monatsumsätze, maximal jedoch 800.000 Euro betragen
  - für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

**Stundung von Steuerzahlungen:**

- es besteht die Möglichkeit auf Antrag die Steuervorauszahlungen für alle Steuerarten bis auf weiteres zu stunden
- in besonderen Härtefällen ist sogar die Rückzahlung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen möglich
- die Stundung ist zinsfrei
- die Stundung ist direkt beim Finanzamt zu beantragen

**Entschädigung bei amtlich verordneter Quarantäne:**

- nur bei direkter Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt
- Erstattung der anfallenden Personalkosten
- Erstattung des Unternehmerlohns
- sonstige Kosten oder Umsatzausfälle werden nicht erstattet
- zu beantragen bei der zuständigen Landesdirektion

**Kurzarbeitergeld:**

- beantragbar schon ab 10 Prozent Arbeitsausfall der Mitarbeiter
- Arbeitnehmer erhält 60 Prozent seines Nettoverdienstes (67 Prozent ab einem Kind)
- Arbeitsagentur übernimmt auch die Sozialleistungen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer
- Kurzarbeit „null“ ist möglich
- zu beantragen bei der Bundesagentur für Arbeit

## Hilfeleistungen Sachsen

Die Sächsische Aufbaubank (SAB) hat aktuell zwei Programme in ihrem Portfolio, welche sich beide explizit an Unternehmen in Schwierigkeiten richten. Zum einen ist hier ein spezielles Nothilfedarlehensprogramm gemeint. Zum anderen gibt es schon eine längere Zeit ein Nothilfeprogramm für Unternehmen in Schwierigkeiten der SAB speziell in Sachsen. Dazu vergibt die Stadt Dresden Direktzuschüsse.

### Corona-Nothilfedarlehen der SAB

Die SAB hat ein Nothilfedarlehensprogramm aufgelegt, deren Darlehen an **kleine Unternehmen** ausgereicht werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen weniger als 1 Mio. Jahresumsatz im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftet hat.

Es werden pro Unternehmen bis zu 50.000 Euro an Darlehen vergeben. Im Ausnahmefall und auf Begründung können noch einmal 50.000 Euro zusätzlich gewährt werden. Hierzu ist ein Folgeantrag notwendig.

Das Darlehen ist ein klassisches Nothilfedarlehen, sodass es ohne Bonitätsprüfung ausgereicht wird. Es genügt zu bestätigen, dass im aktuellen Geschäftsjahr mit einem Rückgang des Umsatzes von mindestens 20 Prozent aufgrund der „Corona-Krise“ zu rechnen ist.

Das Darlehen ist komplett zinsfrei und wird mit einer Laufzeit von 10 Jahren vergeben. Dabei können 1, 2 oder 3 Jahre tilgungsfrei beantragt werden. Darüber hinaus kann das Darlehen zu jeder Zeit vorzeitig getilgt werden, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt.

Außerdem handelt es sich um ein Rangfolgedarlehen, weswegen es eigenkapitalgleich bilanziert werden kann.

Das Darlehen wird direkt bei SAB beantragt. Ein Hausbankprinzip ist nicht vorgesehen.

Eine Erweiterung dieses Darlehens wurde nun beschlossen. Ab sofort können auch für alle Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern einen Antrag stellen, die mehr als eine Million Jahresumsatz erzielen. Hier werden bis zu 100.000 Euro Darlehenssumme möglich sein.

**Bei der Beantragung der genannten Unterstützungsleistungen helfen wir Ihnen gern!  
Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit unter [gessner@mg-ub.de](mailto:gessner@mg-ub.de) oder unter 0172 / 373 14 61.**

Diese Erweiterung ist ebenfalls zinsfrei und nachrangig, muss in den ersten drei Jahren nicht getilgt werden. Anschließend haben die Darlehensnehmer sieben Jahre Zeit, um das Geld zurückzuzahlen.

Zusätzlich neu ist, dass derjenige, der nach drei Jahren die Summe bereits zurückgezahlt hat, einen Bonus von 10 Prozent auf den von ihm aufgenommenen Betrag erhält. Ebenso sollen die Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihre entstandenen Verluste auf Grund der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Darlehens auszugleichen, bis zu 20 Prozent erlassen bekommen.

Die bisherigen Konditionen und Regelungen für Unternehmen bis zu einer Million Euro Jahresumsatz bleiben unverändert. Die neue Bonusregelung gilt aber auch für diese.

## Nothilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Speziell für den Freistaat Sachsen gibt es ein weiteres Nothilfeprogramm für Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind. Konkret handelt es sich um das Programm zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten, welches durch die Sächsische Aufbaubank angeboten wird. Dieses Programm wurde jedoch nicht neu für die „Corona-Krise“ aufgelegt, sondern es gibt es schon länger. Aktuell können hier bis zu **500.000 Euro Darlehen** beantragt werden.

Damit Arbeitsplätze und Know-how in Sachsen erhalten bleiben, unterstützt die SAB mit dem Programm kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dies kann eine vorübergehende Liquiditätsstützung bis zur Erstellung eines Umstrukturierungskonzepts oder die Maßnahmenfinanzierung zur leistungswirtschaftlichen und finanziellen Umstrukturierung sein. Ziel ist die Konsolidierung bzw. Sanierung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Erhaltung von Standort, Know-how und Arbeitsplätzen in Sachsen. Dabei können folgende Vorhaben gefördert werden:

- vorübergehende Stützung der Liquidität in der Regel bis zur Erstellung eines Umstrukturierungskonzeptes (Rettungsbeihilfe)
- Finanzierung von Maßnahmen zur leistungswirtschaftlichen und finanziellen Unternehmensumstrukturierung (Umstrukturierungsbeihilfe)

Folgende Kosten sind bei der **Rettungsbeihilfe** förderfähig:

- Kosten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zur Erstellung des Umstrukturierungsplanes zum Beispiel für Wareneinkauf oder für Personalkosten.

Folgende Kosten sind bei der **Umstrukturierungsbeihilfe** förderfähig:

- Umstrukturierungskosten, wie zum Beispiel Vergleiche mit Lieferanten, Kosten der Schließung von Teilbereichen oder die Umstellung von Betriebsabläufen.

Folgende Kosten sind **nicht** förderfähig:

- Zins und Tilgung, sowie die Ablösung von Bankkrediten (auch nicht im Rahmen von Vergleichen)
- Steuern und öffentliche Abgaben
- Entnahmen/Leistungen an die Inhaber/Gesellschafter (auch stille Gesellschafter)
- Investitionen und Ausweitung der Geschäftstätigkeit

Diese Beihilfe muss direkt bei der SAB beantragt werden und die Ausreichung dieser Beihilfen erfolgt als Darlehen (Anteilsfinanzierung).

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Sachsen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer und Unternehmen in der Gründungsphase (in der Regel mindestens drei Jahre nach Gründung), Unternehmen die bereits entsprechende Beihilfen erhalten haben (z. B. auch öffentliche Konsolidierungsbeteiligungen und Liquiditätshilfedarlehen), Selbständige und Unternehmen der freien Berufe sowie Unternehmen im Stahlsektor und der Kohleindustrie, sowie mit anderen sektoralen Beschränkungen.

## Express-Bürgschaft der Bürgschaftsbank Sachsen

Die Bürgschaftsbank Sachsen hat eine Expressbürgschaft mit dem Namen „Express Liquidität“ aufgelegt, die zur Sicherung von Liquiditätsfinanzierungen im Zuge der Auswirkungen des Corona-Virus notwendig sind. Diese Bürgschaften sollen sehr schnell bewilligt werden (Zusage innerhalb von einem Bankarbeitstag).

Zielgruppe sind bestehende Unternehmen in Sachsen, jedoch müssen diese mindestens zwei Jahre am Markt oder und **zumindest zwei Jahresabschlüsse** vorweisen können. Für jüngere Existenzgründer gibt es nur die normalen Bürgschaften.

**Bei der Beantragung der genannten Unterstützungsleistungen helfen wir Ihnen gern!  
Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit unter [gessner@mg-ub.de](mailto:gessner@mg-ub.de) oder unter 0172 / 373 14 61.**

Verbürgt werden Betriebsmitteldarlehen bis zu 500.000 Euro mit bis zu 90 Prozent. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 6 Jahre.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt einmalig 0,25 Prozent der Bürgschaftssumme. Dafür verlangt die Bürgschaftsbank 1,5 Prozent der Bürgschaftssumme als Gebühr pro Jahr.

Zusätzlich müssen Sicherheiten hinterlegt werden. Dabei verlangt die Bürgschaftsbank jedoch nur Anschlusshaftung an bestehende Sicherheitenvereinbarungen. Wenn keine Sicherheitenvereinbarungen bestehen verlangt die Bürgschaftsbank eine persönliche Haftung der Gesellschafter/Geschäftsführer in Höhe der Darlehenssumme, jedoch max. in Höhe von zwei Geschäftsführer-Jahresgehältern.

Es handelt sich um eine Bürgschaft mit Bank, weswegen diese über die Hausbank zu beantragen ist.

## **Direktzuschuss der Stadt Dresden**

Die Stadt Dresden gewährt eine Soforthilfe für Kleinstunternehmen, die unmittelbar von der „Corona-Krise“ betroffen sind.

Diese Soforthilfe ist für Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen, die durch die Corona-Krise starke Umsatzeinbußen erlitten haben, in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die „Soforthilfe Corona-Pandemie“ ist branchenoffen angelegt und dient dem betrieblichen Zweck.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Dresdner Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern im Haupterwerb.

Die Soforthilfe wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro gewährt.

Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass er aufgrund der „Corona-Krise“ in eine akute wirtschaftliche Krise geraten ist oder einen akuten Liquiditätsengpass hat.

Der Zuschuss wird direkt bei der Stadt Dresden beantragt.

## Hilfeleistungen Bund

Auf Seiten des Bundes sind zwei Hilfevarianten verfügbar. Zum einen gibt es Zuschüsse für Kleinstunternehmen, zum anderen Betriebsmitteldarlehen der KfW.

### Direktzuschüsse für Kleinstunternehmen

Der Bund wird allen Unternehmen mit **bis zu 10 Mitarbeitern** einen **Direktzuschuss** gewähren. Konkret sollen Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern **9.000 Euro** und Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern **15.000 Euro** Direktzuschuss erhalten. Bei den Mitarbeitergrenzen handelt es sich um sogenannte Vollzeitäquivalente. Das bedeutet, dass beispielsweise zwei Halbtagsstellen insgesamt nur einen (Vollzeit)-Mitarbeiter im Sinne der Richtlinie darstellen. Ein Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis entspricht 0,3 Stellen. Demzufolge sind die eigenen Mitarbeiter entsprechend umzurechnen.

Die Soforthilfe wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale gewährt. Diese Soforthilfe ist für Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen, die durch die Corona-Krise starke Umsatzeinbußen erlitten haben, in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die „Soforthilfe Corona-Pandemie“ ist branchenoffen angelegt und dient dem betrieblichen Zweck.

Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass er durch die „Corona-Krise“ in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage gekommen ist. Konkret heißt es dazu:

**„Der Liquiditätsengpass durch die Corona Pandemie kann insbesondere daraus resultieren, dass**

- a) ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt**  
oder
- b) mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.“**

Außerdem bekommt niemand pauschal die 9T€ oder die 15T€. Vielmehr muss der Schaden genau definiert werden. Dazu heißt es:

**Die beantragbare Fördersumme entspricht der „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses (hierzu rechnet nicht der entgangene Gewinn) für die Monate März bis Mai 2020“.**

Beantragt wird dieser Zuschuss in Sachsen bei der SAB (in anderen Bundesländern in der Regel bei den jeweiligen Förderbanken). Die Beantragung geht in Sachsen nur online über die Website der SAB.

## **KfW-Betriebsmitteldarlehen**

Hierbei handelt es sich aktuell um die von der Politik angekündigten „Darlehen in unbegrenzter Höhe“. Diese werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben. Jedoch können Sie keinen Antrag direkt bei der KfW stellen, denn es gilt aktuell das Hausbankprinzip. Entsprechende Anträge müssen über die Hausbank gestellt werden. Wichtig ist zu erwähnen, dass hierbei dann eine normale Bonitätsprüfung durchgeführt wird.

Für Unternehmen, die noch nicht in Schwierigkeiten sind, quasi prophylaktisch, werden aktuell zwei Darlehensvarianten angeboten. die auf zwei verschiedene Zielgruppen ausgerichtet sind.

### **Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:**

#### **KfW-Unternehmerkredit:**

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 Prozent für **Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro** Kreditvolumen.
- Es ist eine normale Bonitätsprüfung durch die Hausbank notwendig, die die Zinshöhe bestimmt.
- Die Laufzeit für Betriebsmitteldarlehen beträgt maximal 5 Jahre bei einem tilgungsfreien ersten Jahr.
- Das Darlehen muss über die Hausbank beantragt werden.

**Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:****ERP-Gründerkredit – Universell:**

- Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 90 Prozent für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für **Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro**.
- Es ist eine normale Bonitätsprüfung durch die Hausbank notwendig, die die Zinshöhe bestimmt.
- Die Laufzeit für Betriebsmitteldarlehen beträgt maximal 5 Jahre bei einem tilgungsfreien ersten Jahr.
- Existenzgründer, die **weniger als 3 Jahre am Markt** sind, können dieses Darlehen leider nicht beantragen, sondern können nur das Programm, „**KfW-Startgeld**“ nutzen, welches auf Betriebsmitteldarlehen in Höhe von **30.000 Euro** begrenzt ist.
- Beide Darlehensvarianten müssen über die Hausbank beantragt werden.

**KfW-Schnellkredit mit 100%-Haftungsübernahme:**

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 Prozent Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
  - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
  - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz von aktuell 3,00 Prozent p.a.
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

## Stundung von Steuerzahlungen

Mittlerweile hat die Finanzverwaltung die steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ detailliert. Demnach können Finanzbehörden ab sofort Stundungen von Steuerschulden gewähren. Insgesamt sollen Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt werden.

Wenn Unternehmen unmittelbar von der „Corona-Krise“ betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten. Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen sollen in solchen Fällen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden.

Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Senkung bis hin zur völligen Aussetzung von Steuervorauszahlungen aller Steuerarten deutlich erleichtert.

Des Weiteren wurden die Finanzämter angewiesen, über Fristverlängerungsanträge großzügig zu entscheiden.

In besonderen Härtefällen ist sogar die Rückerstattung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen möglich.

Mittlerweile ist auch ein Antragsformular verfügbar, mithilfe dessen Steuerstundungen sowie die Senkung von Steuervorauszahlungen beantragen werden kann (dieses Antragsformular liegt bei uns vor).

## Entschädigungen bei amtlich verordneter Quarantäne

In der aktuellen „Corona-Krise“ werden immer mehr Unternehmen und Menschen unter amtliche Quarantäne gestellt oder dürfen aufgrund eines amtlichen Beschlusses nicht mehr ihrer Tätigkeit/Beschäftigung nachgehen.

Wenn **eine Person** aufgrund des „Corona-Virus“ offiziell unter Quarantäne gestellt wird und somit einem sogenannten „Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen.

Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. **Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen.** Grundlage für die Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstausfall, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes. Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch **Selbstständige und Freiberufler** den Verdienstausfall ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Sind Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig – also vom Arzt krankgeschrieben –, treten die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung vorrangig ein. Für die Zeit einer Krankschreibung besteht daher kein Anspruch auf Entschädigung.

Jedoch solange es keinen nachgewiesenen Fall im Unternehmen gibt, besteht kein Grund, das Unternehmen vorsorglich zu schließen oder die Mitarbeiter nach Hause zu schicken. Die Mitarbeiter sind auch nicht berechtigt, aus Angst oder rein vorsorglich von der Arbeit fern zu bleiben. Treten bei einem Mitarbeiter der in einem Risikogebiet war Symptome auf, ist der Hausarzt telefonisch zur weiteren Abklärung zu kontaktieren. Bei Kontakt mit einer (nachgewiesen) infizierten Person, ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Entscheidet der Arbeitgeber, das Unternehmen zum Schutz der übrigen Mitarbeiter zu schließen, so behalten die Arbeitnehmer weiterhin ihren Lohnanspruch.

**Der Umsatzausfall durch eine behördlich angeordnete Betriebsschließung mit dem Ziel des Infektionsschutzes wird hingegen als ein Fall des Betriebsrisikos angesehen, das dem Arbeitgeber zugewiesen wird.** Auch wenn der Arbeitgeber also keinerlei Einfluss auf das Geschehen hat, muss er nicht nur seine Arbeitnehmer weiterbezahlen auch während dieses Arbeitsausfalls bezahlen (diese Kosten erhält er ersetzt). Die ausgefallene Arbeitszeit muss nicht nachgearbeitet werden. Alternativen dazu sind Homeoffice – soweit rechtlich und technisch möglich – und das „Abbummeln“ von Überstunden. Umsatz- und Gewinnverluste werden nicht ersetzt.

## Kurzarbeitergeld

Hier möchten wir auf die Ausarbeitung unserer befreundeten **Rechtsanwaltskanzlei Linnemann aus Radebeul** verweisen, die in der aktuellen Krise gerade im Bereich Arbeitsrecht besondere Fachexpertise vorzuweisen hat.

Auch die Ausarbeitung unserer befreundeten **Steuerkanzlei Schallschmidt-Mietzsch aus Radebeul** möchten wir zum Thema mit anführen. Sie helfen gern bei der Berechnung und der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes.

**Die entsprechende Ausarbeitungen finden Sie im Folgenden ab Seite 16:**

## **Kurzarbeit vor dem Hintergrund der "Corona-Krise"**

Vor dem Hintergrund immer weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus in Deutschland und den Nachbarländern und den zunehmend stärker werdenden Auswirkungen auf die Wirtschaft hat die Bundesregierung im Eilverfahren eine substanzielle Verbesserung der Regelungen für die Kurzarbeit herbeigeführt. Vor allem Unternehmen und ihre Beschäftigten, die direkt oder indirekt von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, sollen so eine wirkungsvolle Unterstützung bekommen und durch die Kurzarbeit schnell von Personalkosten entlastet werden.

### **Konkret sind folgende Punkte beschlossen worden:**

- Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 %  
*(zuvor lag der Schwellenwert bei mindestens einem Drittel der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall betroffen sein mussten)*
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten; wie bisher wird jedoch Kurzarbeitergeld erst nach der Abgeltung von Arbeitszeitguthaben (Plusstunden) gewährt  
*(zuvor wurde verlangt, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit die Spielräume von Arbeitszeitkonten genutzt, d.h. auch negative Arbeitszeitsalden vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld aufgebaut werden)*
- Ermöglichung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

Diese "Corona-bedingten" Verbesserungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und sind zunächst bis Ende 2020 befristet.

Nach der schnellen Durchführung des Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahrens wird es darauf ankommen, dass auch die Kapazitäten bei der Bundesagentur für Arbeit sofort an die steigende Nachfrage beim Kurzarbeitergeld angepasst werden. Anträge müssen zeitnah bearbeitet und beschieden werden. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss schnell, unbürokratisch und pragmatisch festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass es bei einigen regionalen Agenturen zu "Stockungen" bei der Bearbeitung kommen kann, beispielsweise, weil Anträge zeitweise nicht online, sondern nur in Papierform eingereicht werden sollen bzw. müssen (Stand: 23. März 2020).

## **FAQ**

### **Wann kann im Zusammenhang mit Umsatzrückgängen in Folge der Ausbreitung des Coronavirus Kurzarbeit für Leasing- und Factoringunternehmer in Betracht kommen?**

Die Einführung von Kurzarbeit kann in Betracht gezogen werden, wenn als Ausgleich für den Verdienstausfall konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Das ist nach dem Sozialgesetzbuch,

Drittes Buch (SGB III), möglich, wenn durch ein sogenanntes „**unabwendbares Ereignis**“ vorübergehend ein „**erheblicher Arbeitsausfall**“ eintritt. Die Auswirkungen des Coronavirus stellen für das einzelne Unternehmen ein unabwendbares Ereignis dar. Er muss allerdings darüber hinaus auch glaubhaft gemacht werden, dass der Arbeitsausfall nicht vermeidbar war.

Dies dürfte durch den Einbruch des Neukundengeschäfts und die Schließung von Unternehmen in Folge des Coronavirus der Fall sein. Allerdings reicht der Nachweis von "nur" Umsatzeinbrüchen, auch wenn sie dramatisch sind, nach bestehender Rechtslage nicht aus, sondern es muss zu **Auswirkungen auf den Personalbedarf** von einer gewissen Intensität kommen. Dies wird in der Praxis zwar einhergehen, allerdings liegt der Fokus der Betrachtung auf dem Personalbedarf.

Wie und wann kann man Kurzarbeitergeld beantragen und wer kann dazu beraten?

Zuständig für das Kurzarbeitergeld ist die örtliche Arbeitsagentur. Dort muss zunächst

- 1.) die Kurzarbeit angezeigt werden.

Das Formular hierzu finden Sie unter:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

- 2.) Danach kann das Kurzarbeitergeld beantragt werden

Das Formular hierzu finden Sie unter:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Grundsätzlich empfiehlt sich, die Kurzarbeitsanzeige online über die eServices der Bundesagentur für Arbeit abzugeben. Gleichermaßen gilt für die sonstigen notwendigen Unterlagen und Nachweise. Die Server könnten aufgrund des hohen Aufkommens jedoch zeitweise überlastet sein (Stand: 23. März 2020). Auch ist die telefonische Erreichbarkeit nicht immer sichergestellt, worüber die Bundesagentur für Arbeit am 17. März 2020 informiert hatte. Empfehlenswert ist dennoch vor der Anzeige bzw. dem Antrag eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit, möglichst mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner. Für Unternehmen, die noch keinen persönlichen Ansprechpartner haben, empfiehlt sich die gebührenfreie, zentrale Telefonnummer: 0800 4 5555 20. Über das Kontaktformular auf [www.arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de) können Sie auch eine Rückrufbitte hinterlassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Kurzarbeitergeld bei Umsatz- bzw. Einnahmeausfällen in Betracht kommt?

Der Anwendungsbereich von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist grundsätzlich eröffnet, wenn

- a) durch die Corona-Auswirkungen ein **Arbeitsausfall** eingetreten ist.

Es muss ein belegbarer Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Nur der Nachweis von Umsatzrückgängen nicht aus. Da derzeit aber schon zu erkennen ist, dass Unternehmen nahezu aller Branchen und in einem erheblichen Umfang von Nachfrageeinbrüchen betroffen sind, dürfte der Nachweis der Auswirkungen auf den Personalbedarf in der Regel zu erbringen sein.

- b) Der Arbeitsausfall muss das geforderte Mindestausmaß angenommen haben.

Bei der Bemessung der Intensität des Arbeitsausfalls kommen die Neuregelungen zur Kurzarbeit zum Tragen: Bisher war es erforderlich, dass mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent betroffen ist. Die Drittelregelung wurde abgesenkt und es soll ausreichen, dass 10 Prozent der Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. Bei 100 % Arbeitsausfall spricht man von „Kurzarbeit Null“. Bei einem geringeren Arbeitsausfall kann je nach betrieblicher Situation eine Reduzierung im Wege der Kurzarbeit auch graduell vorgenommen werden (z.B. 50 % weniger).

c) Der Arbeitsausfall darf **nicht vermeidbar** sein.

Die Voraussetzung der Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls wird im Einzelfall genau geprüft.

Konkret bedeutet dies insbesondere, dass vor Gewährung von Kurzarbeitergeld zuerst bestehende **Plusstunden auf Arbeitszeitkonten** eingesetzt werden müssen. Hingegen wird auf das Erfordernis „Minusstunden“ vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld aufzubauen, mit den neuen Regelungen zum Kurzarbeitergeld nunmehr verzichtet.

Auch der Urlaub ist jedenfalls dann vorrangig einzusetzen, wenn es sich um übertragenen Urlaub aus zurückliegenden Kalenderjahren handelt.

Der Arbeitsausfall wird vor dem Hintergrund der aktuellen Lage regelmäßig deshalb unvermeidbar sein, weil Neuabschlüsse von Verträgen oder Bestandsverträge in ihren Umfängen nicht ausgeschöpft oder stark reduziert werden. Bereits aus diesem Grunde dürfte der Arbeitsausfall durch den jeweiligen Arbeitgeber nicht beeinflussbar sein.

#### Darf der Arbeitgeber Kurzarbeit einseitig anordnen?

Der Arbeitgeber darf selbst im Fall einer Schließung des Betriebes oder Unternehmens nicht einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern benötigt dafür eine **Rechtsgrundlage**. Die Rechtsgrundlage kann ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder arbeitsvertragliche Kurzarbeiterklausel sein. Die Arbeitsagenturen prüfen, ob die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.

In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung zwingend erforderlich (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, und auch der Arbeits- oder Tarifvertrag keine Kurzarbeiterklausel als Rechtsgrundlage enthält, müssen (und können) individualvertragliche Regelungen mit den betroffenen Arbeitnehmern geschlossen werden.

Eine individuelle Änderungsvereinbarung in Ergänzung zum Arbeitsvertrag könnte folgenden Inhalt haben:

*Zwischen ... [Firma] - nachfolgend: Arbeitgeber - und Herrn/Frau ... [Name] - nachfolgend: Arbeitnehmer - wird zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Wirkung vom ... [Datum] bis zum ... [Datum] Kurzarbeit vereinbart.*

*Die tägliche/wöchentliche/monatliche Arbeitszeit [Nichtzutreffendes bitte streichen] beträgt während der Dauer der Kurzarbeit zunächst ... [Anzahl] Stunden. Sie kann mit einer Ankündigungsfrist von ... [Anzahl] Tagen durch den Arbeitgeber dem Arbeitsanfall angepasst werden.*

alternativ: Während der Kurzarbeit wird die Arbeitszeit auf Null reduziert.

Die Kurzarbeit kann mit einer Ankündigungsfrist von ... [Anzahl] Tagen durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet werden. Über Verlängerungen der Kurzarbeit muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Für die Dauer der vereinbarten Kurzarbeit vermindert sich das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers entsprechend.

Die Einführung der Kurzarbeit steht unter dem Vorbehalt, dass Kurzarbeitergeld gemäß §§ 95 ff. SGB III gezahlt wird.

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Bewilligung von Kurzarbeitergeld. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber (§ 320 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 11 Bundesurlaubsgesetz bleiben Verdienstkürzungen infolge der Kurzarbeit außer Betracht. Wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit eintritt, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, solange ohne den Arbeitsausfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestehen würde.

[Datum, Unterschriften]

Die notwendige Rechtsgrundlage könnte grundsätzlich auch im Wege einer Änderungskündigung "geschaffen" werden, dann jedoch unter Beachtung der Kündigungsfristen und den Regeln des Kündigungsschutzgesetzes (sofern der persönliche Anwendungsbereich eröffnet und der betriebliche Schwellenwert erreicht ist). Insoweit dürfte eine Rechtsberatung im Einzelfall unabdingbar sein.

Kann im Falle einer Schließung aller "nicht lebensnotwendigen" Betriebe die Auszahlung von Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Bundesagentur für Arbeit hat ausdrücklich klargestellt, dass eine behördliche Betriebsschließung oder Tätigkeitsverbote gegenüber der gesamten Belegschaft sogenannte „unabwendbare Ereignisse“ darstellen, wofür Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Auch der vorübergehende, erhebliche Arbeitsausfall, den das Gesetz fordert, liegt in einem solchen Fall unzweifelhaft vor. Bei einer vollständigen Betriebsschließung läge ein Fall von "Kurzarbeit Null" vor.

Demgegenüber dürfte die vorsorgliche Einstellung durch eine freiwillige Entscheidung des Unternehmers (z.B. um laufende Kosten zu begrenzen) hinsichtlich der Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls eine eingehende Begründung erfordern.

Welche finanziellen Leistungen erhalten Arbeitgeber durch das Kurzarbeitergeld?

Der Arbeitgeber profitiert mittelbar, wenn die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten, da er während der Kurzarbeit von den Lohnkosten entlastet wird. Bisher hatte der Arbeitgeber auch während der Kurzarbeit die Sozialversicherungsabgaben weiter zu tragen hat. Durch die Neuregelung

wird der Arbeitgeber zukünftig bei bewilligtem Kurzarbeitergeld aufgrund des Coronavirus zu 100 Prozent von den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet.

Die Kurzarbeit soll die Unternehmer in die Lage versetzen, nach Ende des Arbeitsausfalls schnell und mit der vorhandenen Belegschaft die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

Welche finanziellen Leistungen erhalten Arbeitnehmer durch das Kurzarbeitergeld?

Arbeitnehmer sollen durch Kurzarbeit insbesondere vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Insolvenz des Arbeitgebers geschützt werden.

Wenn Kurzarbeit genehmigt und Kurzarbeitergeld gewährt wird, erhalten die Beschäftigten 60 % des ausgefallenen Nettolohns als Kurzarbeitergeld (67 %, wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt).

Die Berechnung hat der Arbeitgeber zu erstellen (§ 320 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

- Es wird die Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt errechnet.
- Beim Soll-Entgelt werden Mehrarbeit und Einmalzahlungen nicht berücksichtigt.
- Die Mitgliedschaft in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bleibt in vollem Umfang erhalten.
- Wird der Beschäftigte trotz Kurzarbeit später noch arbeitslos, bemisst sich sein Arbeitslosengeld nicht nach dem Kurzarbeitergeld, sondern nach dem Gehalt, das ohne den Ausfall erzielt worden wäre.

Welche Arbeitnehmer haben (k)einen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Persönliche Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld sind insbesondere, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, welches nicht gekündigt oder aufgelöst ist. Zu einigen besonderen Personengruppen hier vertiefende Ausführungen:

- **Minijobber** sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und haben daher keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, auch nicht auf Kurzarbeitergeld.
- **Auszubildende** sind zwar nicht von vornherein vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen. Da sie nach dem Berufsbildungsgesetz jedoch einen Anspruch auf volle Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen haben § 19 BBiG), läuft Kurzarbeitergeld bei ihnen faktisch leer.
- Wenn einem Arbeitnehmer die **Kündigung** eines Arbeitsvertrages **zugegangen** oder ein **Auflösungsvertrag abgeschlossen** ist, entfällt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Konsequenz ist, dass während der Kündigungsfrist der Arbeitgeber das volle Arbeitsentgelt zu zahlen hat.
- Das Auslaufenlassen von **Befristungen** hindert den Kurzarbeitergeld-Anspruch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht.
- **GmbH-Geschäftsführer** sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie den Status eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers haben. Sind sie Selbständige, besteht kein Anspruch. Das ist z.B. häufig bei Gesellschafter-Geschäftsführern der Fall.
- Auch bei **Praktikanten** und **Werkstudenten** kommt es darauf an, ob sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder nicht.

- **Krankheit:** Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, solange ohne den Arbeitsausfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestehen würde.

Wer zahlt das Kurzarbeitergeld aus und wie funktioniert die Abrechnung?

Der Arbeitgeber muss das Kurzarbeitergeld berechnen und an die Arbeitnehmer auszahlen (§ 320 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Dafür gibt es eine von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebene Abrechnungsliste. In der Regel hat der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld zu verauslagen und die Arbeitsagentur erstattet es ihm. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG, Urteil vom 11.07.1990, Az. 5 AZR 557/89) behält der Arbeitnehmer den Lohnanspruch in Höhe des Kurzarbeitergeldes, die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfällt also nicht vollständig. Da es vor diesem Hintergrund auch auf die notwendige kurzfristige Liquidität ankommt, sollte bereits im Kug-Antrag auch der Antrag auf Auszahlung des Kurzarbeitergeldes vor Prüfung der Unterlagen gestellt werden. Das Kurzarbeitergeld wird dann im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gewährt. Es ist allerdings zu bedenken, dass die Bundesagentur für Arbeit bei etwaigen Überzahlungen einen Rückerstattungsanspruch hat.

Ergänzend zum Thema Kurzarbeitergeld informiert Sie auch das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit, welches Sie unter folgendem Link aufrufen können:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

Die Ausführungen spiegeln den Stand zum 23.03.2020 wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass sich eine Verwaltungspraxis entwickelt, respektive entsprechende Fachanweisungen der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der dargestellten Neuregelungen bekannt werden, die eine einheitliche Vorgehensweise vorsehen werden.

Bleiben Sie alle gesund!

Radebeul, 24.03.2020

gez.  
Falk Benedict  
Rechtsanwalt  
LINNEMANN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Meißner Str. 103  
01445 Radebeul  
Tel. +49 351 202514-11  
[Falk.Benedict@RA-Linnemann.de](mailto:Falk.Benedict@RA-Linnemann.de)

## Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)

Anbei erhalten Sie von uns einen Leitfaden zur Behandlung von KUG.

### Voraussetzungen:

- ✓ Arbeitsausfall
  - Wirtschaftliche Gründe
    - Fehlende Aufträge
    - Verschiebung von Aufträgen
    - Nicht gefördert: Wegen Umbau oder übliches Betriebsrisiko
  - Unabwendbares Ereignis
    - Feuer / Brand
    - Unwetter
    - Behördlich angeordnete Maßnahme
  - Unvermeidbar
    - Wenn AG alles Erdenkliche getan hat um den Arbeitsausfall zu vermeiden
      - Abbau Mehrarbeit
      - Urlaub
      - Umsiedlung des betroffenen Unternehmenszweig (wenn möglich)
      - Das Einbringen von Minusstunden zur Vermeidung von KUG ist nicht erforderlich
  - Vorübergehend
    - Wenn absehbar ist, dass der Betrieb irgendwann wieder voll betriebsfähig ist
  - Mindesterfordernisse
    - Wenn mind. 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% des Bruttolohnausfalls haben
    - Inklusive Geringverdiener aber ohne Auszubildende
    - Wenn mind. 10% Beschäftigte betroffen sind, kann aber für alle mit Verdienstausfall KUG beantragt werden
- ✓ Betriebliche Voraussetzungen
  - Mind. 1 Person SV-pflichtig beschäftigt.
  - Kann auch nur für 1 Betriebsabteilung KUG beantragt werden
- ✓ Persönliche Voraussetzungen
  - Für AN die nicht gekündigt wurden
  - Für AN die befristet angestellt sind
  - Für Leiharbeiter
  - Für AN deren Arbeitsvertrag nicht durch Aufhebung beendet wurde/wird
  - AN dürfen nicht wegen Krankheit ausgeschlossen werden
- ✓ Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit
  - Schriftlich gemäß unten benannten Vordrucken
  - Auch über E-Service möglich
  - Muss in dem Monat eingereicht werden, in dem der Ausfall eintritt. Wenn also Arbeitsausfall bereits im März ist, muss die Anzeige bis zum 31.03. bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein
  - Der geleistete Arbeitsausfall ist in Arbeitszeitnachweisen zu führen.

## Verfahren

1. Ankündigung der Kurzarbeit an die betroffenen AN
  - a) Vereinbarung mit Betriebsrat
  - b) Sofern kein Betriebsrat vorhanden, reicht **Einverständniserklärung** aller betroffenen AN
2. „**Anzeige über Arbeitsausfall**“ bei der Bundesagentur für Arbeit stellen.
  - a) Idealerweise erfolgt das über den E-Service auf [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Jedes Unternehmen mit einer Betriebsnummer hat dort bereits ein Konto. Die Zugangsdaten können beim Arbeitgeberservice erfragt werden. Die Anzeige auf Arbeitsausfall muss in dem Monat eingereicht werden, in dem der Ausfall eintritt. Wenn also Arbeitsausfall bereits im März ist, muss die Anzeige bis zum 31.03. bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein. Zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle (= Radebeul, zuständig ist die Arbeitsagentur Riesa) liegt. Fristversäumnisse (auch wegen verspäteter Postzustellung) gehen zu Lasten des Betriebes
  - b) Der Anzeige sollte die **Gewerbeanmeldung**
  - c) die **Begründung** für den Arbeitsausfall und die
  - d) Betriebserklärung/ „**Einverständniserklärung der betroffenen Arbeitnehmer**“ zur Kurzarbeit beigefügt sein.
3. Nachdem geprüft wurde, ob die Voraussetzungen von Kurzarbeit gegeben sind, erhält der AG von der Agentur für Arbeit Bescheid.
4. Dann werden die Auszahlungen berechnet und können an die AN ausgezahlt werden, zzgl. des KUG.
5. Bei der Agentur für Arbeit beantragen Sie dann monatlich nachträglich die Erstattung des gezahlten KUG. Der „**Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag**“ zusammen mit der „**Abrechnungsliste**“ muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonates eingegangen sein. Das als KUG gezahlte Arbeitsentgelt erhält der AG von der Arbeitsagentur zu 100% zurückerstattet.
6. Wenn der Betrieb wieder zur Vollarbeit zurückkehrt prüft die Agentur für Arbeit nochmals die Abrechnungen. Im Rahmen einer Abschlussprüfung werden ggf. die Auszahlungen des KUG korrigiert.

## Höhe des KUG

1. Wird nur für ausgefallene Arbeitsstunden gewährt.
2. Bei Beschäftigen mit mind. 1 Kind beträgt es ca. 67% des pauschaliertem Nettoarbeitsentgeltes.
3. Bei Beschäftigen ohne Kind beträgt es ca. 60% des pauschaliertem Nettoarbeitsentgeltes.
4. Betrieb hat keine Kosten für die Kurzarbeit
  - a) SV-Beiträge abzgl. der AV werden zu 100% erstattet.
5. Dauer der Förderung ist gesetzlich auf 12 Monate beschränkt.
6. Wenn Aufträge in dem Betrieb wieder eingehen muss die Kurzarbeit unterbrochen werden
  - a) Dies führt zur Verlängerung der Förderdauer.
  - b) Wird die Kurzarbeit für 3 aufeinanderfolgende Monate unterbrochen, ist zwingend eine neue Anzeige erforderlich
  - c) Eine erforderlich werdende neue Kurzarbeitsperiode ist immer zeitnah bei der Agentur für Arbeit anzugeben.
7. Grundsätzlich müssen AG und AN ihr Möglichstes tun, um Arbeitsausfall zu vermeiden
  - a) Regelungen zum Arbeitszeitkonto
  - b) Keine Einbringungen von Minusstunden erforderlich.

Informationen bitte immer zeitnah an das Lohnbüro senden, halten Sie uns auf dem Laufenden

- ✓ Sämtliche Anträge als Scan in unserem OneClick Portal im Belegtyp Lohn hochladen.
- ✓ Teilen Sie uns bitte mit ab wann Sie in Kurzarbeit gehen.
- ✓ Teilen Sie uns Ihre Kug-Stamm-Nr. der Agentur für Arbeit mit.
- ✓ Teilen Sie uns mit zu wieviel Prozent sie kürzen.
- ✓ Teilen Sie uns mit, ob Sie einen Zuschuss an Ihre AN zahlen, wenn ja wieviel %.
- ✓ Anbei erhalten Sie auch eine Tabelle zur Berechnung von KUG auch für die AN ohne SV-Beiträge.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Radebeul  
i.A. Romy Papke  
Ellen Schallschmidt-Mietzsch  
Steuerberaterin